



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3428 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/325-II/2/85

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL und Kollegen, betreffend Be-
lohnungen im Bereiche der Bundespolizei-
direktion Salzburg (Nr. 1600/J).

1570 IAB
1985 -11- 05
zu 1600 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Kollegen am 25. September 1985 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1600/J-NR/85 betreffend "Belohnungen im Bereiche der Bundespolizeidirektion Salzburg" beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen
1 und 2:

Es entspricht keineswegs den Tatsachen, daß der Personalreferent der Bundespolizeidirektion Salzburg ohne Wissen des Behördenleiters und des zuständigen Abteilungsleiters im Juni 1985 für eine Bedienstete, gegen die beim zuständigen Abteilungsleiter ein Antrag auf Versetzung wegen Unfähigkeit auflag, einen Belohnungsantrag gestellt hätte. Richtig vielmehr ist, daß der Leiter des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion Salzburg am 4. März 1985 für eine Reihe von Bediensteten dieses Amtes einen Belohnungsantrag gestellt hat, der mit Wissen des zuständigen Abteilungsleiters an den Personalreferenten weitergeleitet und schließlich dem Behördenleiter zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Im Juni 1985 wurde gegen eine im Belohnungsantrag aufscheinende Bedienstete wegen mangelhafter Dienstverrichtung Beschwerde geführt, was eine entsprechende Belehrung der betreffenden Bediensteten zur Folge hatte. Ebenfalls im Juni 1985 wurden die eingangs erwähnten Belohnungsanträge

- 2 -

von meinem Ministerium positiv erledigt. Zu diesem Zeitpunkt hatte weder der Personalreferent noch der Behördenleiter der Bundespolizeidirektion Salzburg von der gegen die erwähnte Bedienstete eingebrachten Beschwerde Kenntnis.

Zu den Fragen
3 und 4:

Die Festsetzung der Höhe der den einzelnen Bediensteten gewährten Belohnungen erfolgte vom Bundesministerium für Inneres aufgrund entsprechender Vorschläge der Bundespolizeidirektion Salzburg. Hierbei wurde auf die Besonderheit der von den einzelnen Bediensteten erbrachten überdurchschnittlichen Leistungen Rücksicht genommen, so daß die Belohnungsbeträge naturgemäß eine unterschiedliche Höhe aufgewiesen haben. Es ist somit richtig, daß die Belohnungen uneinheitlich, deshalb aber nicht unausgewogen waren; sie haben auch den sonstigen in derartigen Fällen üblichen Modalitäten nicht widersprochen. Dem zuständigen Dienststellenausschuß wurden die gewährten Belohnungen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zur Kenntnis gebracht.

30. Oktober 1985

Karl Pflerha